

# Energiepark Linthe

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der  
Gemeinde Linthe, Ortsteil Linthe

**ENTWURF**

06.09.2024

KERN  
PLAN 

# Energiepark Linthe

## Im Auftrag des Amtes Brück – Gemeinde Linthe

Amt Brück  
Ernst-Thälmann-Str. 59  
14822 Brück

## Im Auftrag:



DAH Gruppe

DAH Photovoltaik 5. GmbH  
An den Eichen 1  
16515 Oranienburg

## IMPRESSUM

Stand: 06.09.2024, Auslegung

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektleitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N  
P L A N

# INHALT

|  |    |
|--|----|
| Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung           | 4  |
| Grundlagen und Rahmenbedingungen                       | 6  |
| Das Projekt  | 12 |
| Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte | 15 |
| Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung             | 19 |

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Die DAH Photovoltaik 5. GmbH, welche lokale Photovoltaikanlagen und große Solarparks entwickelt und betreibt, strebt die Errichtung eines großen, zum Teil förderfreien Solarparks in der Gemeinde Linthe, im Ortsteil Linthe an.

Der geplante Solarpark ist ca. 118,5 ha groß, wobei hiervon ca. 91,6 ha mit Solarmodulen belegt und ca. 18,9 ha als Wiesenflächen (Ausgleichsflächen) angelegt werden. Die Leitungstrasse der durch das Plangebiet verlaufenden Ferngasleitung umfasst 1 ha der v.g. Wiesenflächen. Zusätzlich werden 4,5 ha als Streuobstwiesen und 1,3 ha als Hecken angelegt. Auf die bestehenden und geplanten Feldwirtschaftswege entfallen weitere 2,2 ha.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 6 der Gemarkung Linthe und liegt südwestlich des Siedlungskörpers von Linthe, entlang der Bundesautobahn 9, auf einer Acker- und Grünlandfläche.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Linthe aus kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführen-

den Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Diese Zielstellung deckt sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben der brandenburgischen Landespolitik.

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch im Land Brandenburg einen hohen Stellenwert besitzt. Das Land Brandenburg spricht sich in der Energiestrategie 2030 für einen umfassenden Wandel des Energieversorgungssystems und der verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien aus.

Das Vorhaben entspricht auch den energiepolitischen Zielen der Gemeinde. Sie will ihren Anteil dazu beitragen, dass der Anteil alternativer Energie am Gesamtverbrauch den Zielen entsprechend erhöht werden kann.

Neben der Nutzung von Windenergie ist die Stromerzeugung aus Solarenergie in Form von Photovoltaikanlagen eine bedeutende Form der Gewinnung von regenerativer Energie.

Die Nutzung von Sonnenenergie ist im Vergleich zur Windenergienutzung mit geringeren Konflikten verbunden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Solarparks nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Die Nutzung von Solarenergie ist im Außenbereich nicht privilegiert.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Solarparks zu schaffen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe auf Antrag des Vorhabenträgers, gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB, am 04.05.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Energiepark Linthe“ beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprü-

fung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegend zudem die folgenden Fachgutachten zugrunde:

- Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet einer Photovoltaikanlage im Bereich Linthe; IBGW GmbH Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, Nonnenstraße 9, 04229 Leipzig; Stand: 01.11.2023,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung; Leipziger Energie GmbH & Co. KG, Burgstraße 1 – 5, 04109 Leipzig, Stand: 15.04.2024.

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe stellt den gesamten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Linthe sowie entlang der Feldwirtschaftswege linienhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M L1-3) dar. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan eine das Plangebiet querende Hauptversorgungsleitung Gas dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

## Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von der Vorhabenträgerin zu erarbeiten, der Kommune vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich die Vorhabenträgerin auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträgerin und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südwestlich des Siedlungskörpers von Linthe, entlang der Bundesautobahn A9, auf einer Acker- und Grünlandfläche.

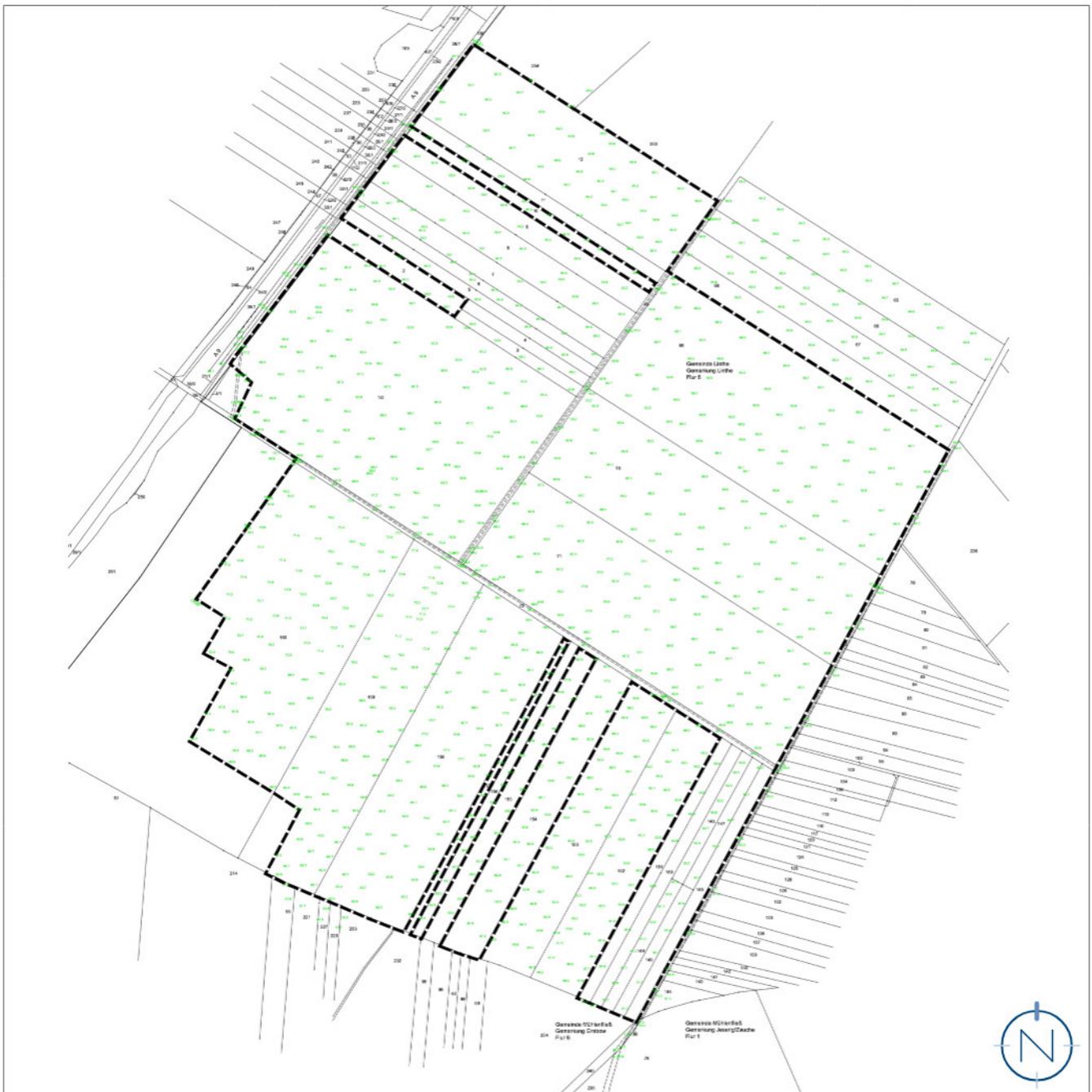
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und das Betriebsgelände der Kiesgrube Linthe,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen,
- im Westen durch Waldflächen und die Bundesautobahn A9.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans und dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen und



Liegenschaftskataster mit Geltungsbereich (schwarze Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: © Vermessungsbüro Eberhard Schmitt (ÖbVl), Beelitzer Straße 5, 14554 Seddiner See; Stand: 10.11.2023; Bearbeitung: Kernplan



Orthophoto mit Geltungsbereich (weiße Balkenlinie); ohne Maßstab; Quelle: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg); Bearbeitung: Kernplan

Waldflächen umgeben. Im Westen grenzt die Bundesautobahn A9 sowie im Osten die Kiesgrube Linthe an das Plangebiet an.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Acker- und Grünlandfläche dar.

### Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

### Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich weist eine reliefarme Topografie auf. Das Plangebiet steigt kontinuierlich von Norden bis zum zentralen Bereich des Plangebietes um ca. 9 bis 10 m an und fällt nach Süden hin wieder um ca. 9 bis 10 m ab. Die nördliche Ecke des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von ca. 62 m ü.NN, der zentrale Bereich auf ca. 72 m ü.NN und die südliche Ecke des Geltungsbereiches hingegen wieder auf ca. 62 m ü.NN.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Fest-

setzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

### Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Linthe aus kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Anlieferung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengesaltet, die über Wechselrichter und im weiteren Verlauf durch Kabel mit Trafostationen verbunden werden.

Um den Netzanschlusspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Außerdem ist es möglich, dass der Energiepark in Zukunft mit Stromspeichern kombiniert wird.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.



Blick von Nordosten über das Plangebiet nach Südwesten in Richtung Raststätte Fläming im Hintergrund

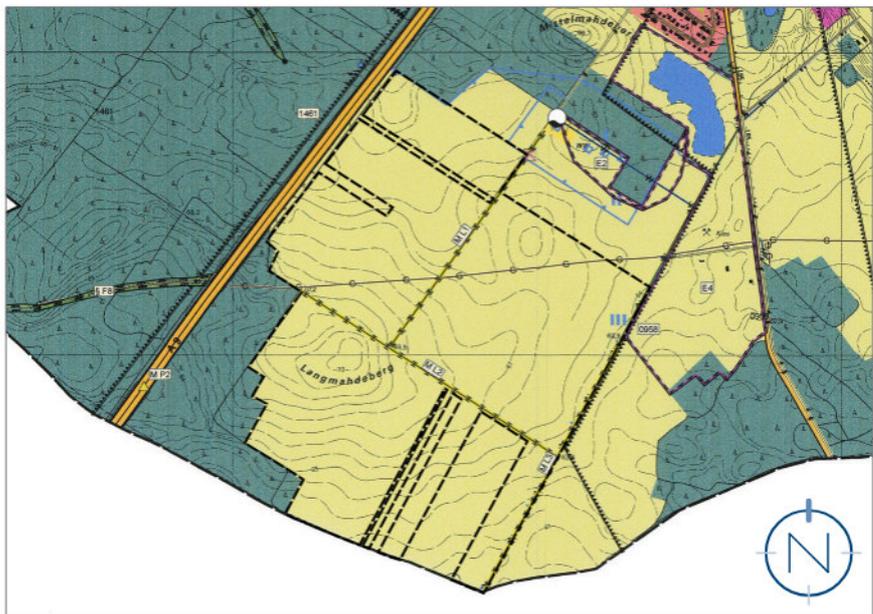
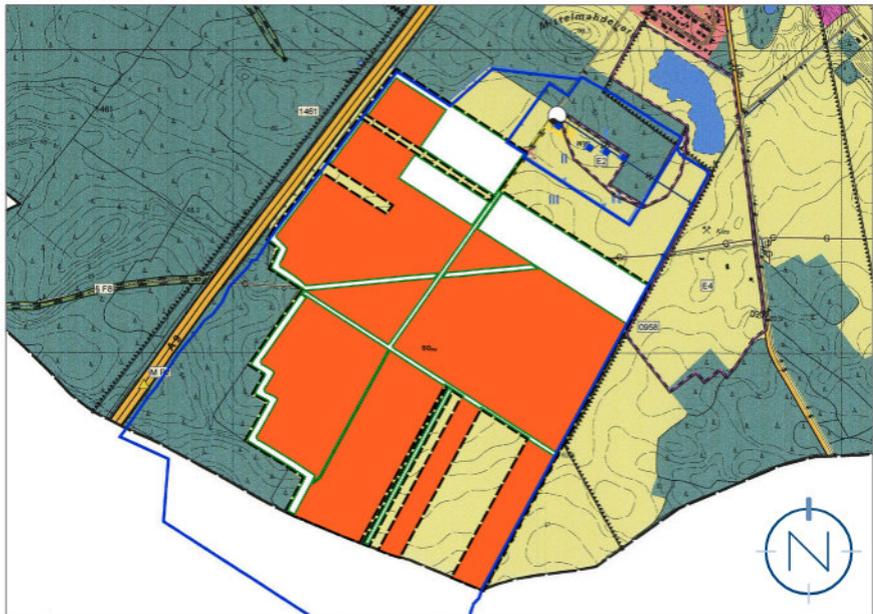


Blick von Südosten über das Plangebiet nach Nordwesten in Richtung Linthe im Hintergrund

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

| Kriterium  | Beschreibung   |
|--|--|
| <p><b>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 23. Dezember 2020, Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 06. Juni 2024.</b></p> |  |
| <p>Grundsätze gem. Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)</p>  | <p>§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung:<br/>           (3) In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.</p> <p>§ 6 Freiraumentwicklung Grundsatz der Raumordnung (G)<br/>           (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.<br/>           (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.<br/>           (3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.<br/>           (4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.</p>   |
| <p>Ziele und Grundsätze gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)</p>   | <p>G 6.1 Freiraumentwicklung<br/>           (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.<br/>           (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.</p> <p>Z 6.2 Freiraumverbund<br/>           (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.<br/>           (2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und</li> <li>• die Inanspruchnahme minimiert wird,</li> </ul> <p>in folgenden Fällen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,</li> <li>• für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.</li> </ul> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Freiraumverbundes.</p> |

| Kriterium  | Beschreibung   |
|--|--|
|  | <p>G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien</p> <p>(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,</li> <li>eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.</li> </ul> <p>(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.</p> <p>(3) Die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden.</p> <p>Das Planvorhaben trägt zur räumlichen Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung durch erneuerbare Energie bei.</p>   |
| Ziele und Grundsätze gem. Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 23. Dezember 2020   | Die Gemeinde Linthe hat keine grundzentrale Funktion.  |
| Ziele und Grundsätze im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021   | <p>Das Plangebiet liegt außerhalb einer gem. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsfläche.</p> <p>Nordwestlich (jenseits der Bundesautobahn A9) grenzt das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Linthe“ (VR 16) und östlich das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Linthe 2“ (VR 17) an das Plangebiet an. Als zu gewinnende Rohstoffart ist im Vorranggebiet „Linthe“ (VR 16) Sand/Kiessand sowie im Vorranggebiet „Linthe 2“ (VR 17) Sand angegeben.</p>  |
| Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 06. Juni 2024  | Das Plangebiet liegt außerhalb eines im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW).   |
| <b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>   |  |
| Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht betroffen</li> </ul>  |
| Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturpark, Nationalparks, Biosphärenreservate | <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb der Schutzzone III A des durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 14], S.196) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe zu Gunsten des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“.</li> <li>Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone III A sind die in den § 3 und 4 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote und Auflagen zu beachten.</li> <li>Gem. § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder</li> <li>b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.</li> </ul> </li> </ul> <p>In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt.</p> |
| Kulturdenkmäler nach BbgDSchG  | <ul style="list-style-type: none"> <li>nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen</li> </ul>   |

| Kriterium                      | Beschreibung   |
|--------------------------------|--|
| <b>Geltendes Planungsrecht</b> |  |
| Flächennutzungsplan            | <p>Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe stellt den gesamten Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft und Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Linthe sowie entlang der Feldwirtschaftswege linienhafte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M L1-3) dar. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan eine, das Plangebiet querende Hauptversorgungsleitung Gas dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der geplante Solarpark ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. Hierbei handelt es sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Bestand</p>  <p>5. Änderung</p>  |

# Das Projekt

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes geprüft.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich die DAH Photovoltaik 5. GmbH auf Flächen im Gemeindegebiet von Linthe, aus denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Die folgenden Ausschluss-Kriterien wurden angesetzt:

- Wald, Siedlungen, Infrastruktur
- Vorrang für Landwirtschaft
- 100m Abstand zu Ortschaften
- Mindestgröße 5 ha
- ausgeprägte Nordhänge
- Nationalparke
- Biotope
- FFH-Gebiete
- Vogelschutzgebiete

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf das Plangebiet.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Der Boden im Plangebiet weist eine durchschnittliche Bodengüte von rund 28 Bodenknoten auf und ist demnach gut für die Erschließung mit einer Photovoltaikanlage geeignet. Durch die direkte Lage an einer Autobahn kommt es nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig besteht dadurch für einen Großteil der Fläche (500m Randstreifen) eine Förderfähigkeit gemäß § 37 Absatz 1 EEG.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigung



Musteransicht Süd-Belegung; Quelle: Leipziger Energie GmbH & Co. KG, Leipzig; Stand: 24.05.2022



Musteransicht Süd-Belegung; Quelle: Leipziger Energie GmbH & Co. KG, Leipzig; Stand: 24.05.2022

gen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

## Städtebauliche Konzeption

Die DAH Photovoltaik 5. GmbH strebt die Errichtung eines großen, zum Teil förderfreien Solarparks mit einer Gesamtgröße von ca. 120 ha an. Hiervon sollen ca. 91,6 ha mit Solarmodulen belegt und ca. 18,9 ha als Wiesenflächen (Ausgleichsflä-

chen) angelegt werden. Die Leitungstrasse der durch das Plangebiet verlaufenden Ferngasleitung umfasst 1 ha der v.g. Wiesenflächen. Zusätzlich werden 4,5 ha als Streuobstwiesen und 1,3 ha als Hecken angelegt. Auf die bestehenden und geplanten Feldwirtschaftswege entfallen weitere 2,2 ha.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans beinhaltet fünf Teilflä-

chen, die als Solarpark genutzt werden sollen. Die Aufteilung ergibt sich auf Grundlage der bestehenden Feldwirtschaftswege und Leitungstrasse der Ferngasleitung. Diese werden langfristig erhalten und gesichert.

Im VEP sind die geplanten Modulreihen in der maximal machbaren Länge dargestellt. Die einzelnen Module werden nicht ausgewiesen.

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die geplanten Modulreihen in der maximal machbaren Länge dargestellt.

Geplant ist die Errichtung einer Kombination aus Ost-West- und Süd-ausgerichteten Modultischen.

Die Süd-ausgerichteten Modultische werden mit drei vertikal ausgerichteten Modulen übereinander errichtet. Die Tiefe eines Modultisches beträgt ca. 7 m, die Regelhöhe bis zu 2,6 m über Gelände und der Abstand zwischen den einzelnen Reihen ca. 2-2,5 m (je nach Topographie)

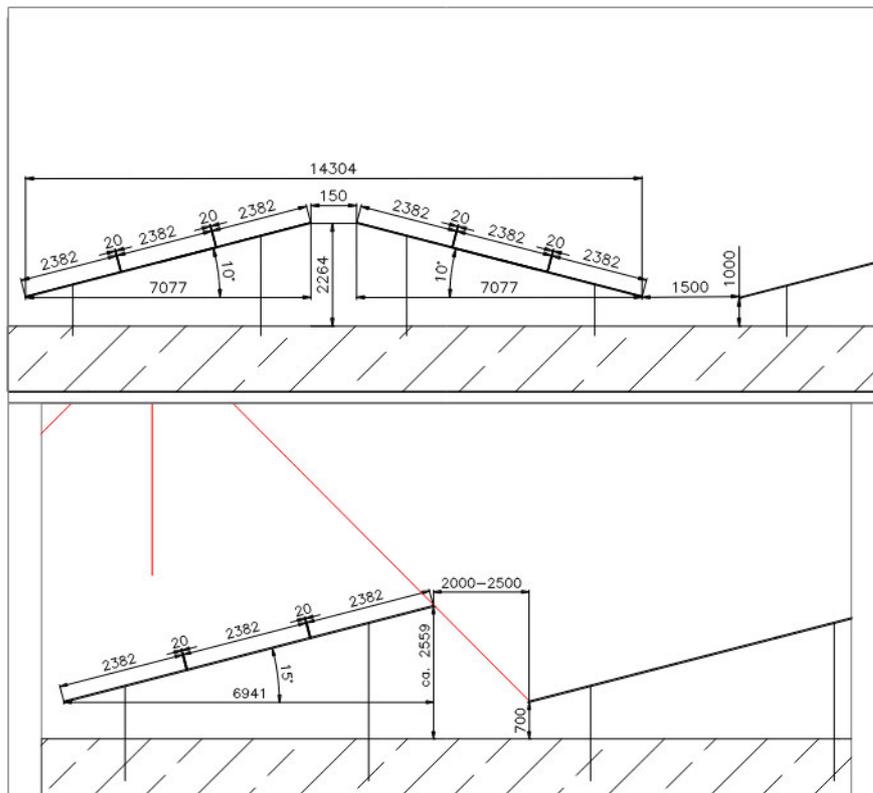
Die Ost-West-ausgerichteten Modultische mit drei vertikal ausgerichteten Modulen übereinander weisen eine Tiefe von ca. 14,3 m auf. Die Regelhöhe der Modultische bis zu 2,3 m über Gelände und der Abstand zwischen den einzelnen Reihen 1,50 m.

Mit diesen Festlegungen im Vorhaben- und Erschließungsplan wird eindeutig klargestellt, welche Flächen überbaut werden können und welche frei bleiben.

Die Zaunanlagen werden entlang der Grenzen des Solarparks positioniert. Die max. Zaunhöhe ist auf 2,0 m über Gelände begrenzt. Die geplante Sicherheitszaun wird so angelegt, dass er für Mittel- und Kleinsäuger einschließlich des im Umfeld nachgewiesenen Fischotters und für Amphibien und Reptilien passierbar ist, d.h. mit einer Bodenfreiheit von mind. 20 cm. Alternativ wird der Zaun alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe für mittelgroße Säugetiere unterbrochen (z.B. kurze Röhren, U-Steine).

Entlang der bestehenden, das Plangebiet querenden Wirtschaftswege werden Hecken zur Eingrünung des Energieparks angepflanzt. Zusätzlich wird in der Verlängerung des zentralen Weges nach Süden hin zum angrenzenden Wald ein Korridor für Wildtiere freigehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin vor Ort zur Versickerung gebracht.



Schematische Darstellung eines Ost-West-Modultisches (oben) und eines Süd-Modultisches; Quelle: Leipziger Energie GmbH & Co. KG, Leipzig; Stand: 14.08.2024

Die Ableitung des gewonnenen Stromes erfolgt über Kabel, die vorzugsweise im Bereich der öffentlichen Wege untergebracht werden.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Linthe aus kommend - von Nordosten her an die Fläche heranführt.

Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes sowie für Wartungsarbeiten ist die Anlage von zusätzlichen Versorgungswegen innerhalb des Solarparks vorgesehen. Zur Löschwasserversorgung werden innerhalb des Solarparks so genannte Löschwasserkissen vorgehalten.

Durch die geplante Nutzung kommt es zu einer Extensivierung der betroffenen bisher intensiv genutzten Flächen.

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche innerhalb des Solarparks (Schafbeweidung, Grünlandnutzung, ...) ist weiterhin möglich und wird seitens des Vorhabenträgers nach Möglichkeit angestrebt.



Vorhaben- und Erschließungsplan; ohne Maßstab; Quelle: © Vermessungsbüro Eberhard Schmitt (ÖbVI), Beelitzer Straße 5, 14554 Seddiner See; Bearbeitung: Kernplan

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Sondergebietes Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, einschließlich deren Nebenanlagen, zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

## Bedingte Zulässigkeit

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Erneuerbare Energien, wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen, dienen gem. § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse und genießen Vorrang in der Schutzgüterabwägung. Daraus geht eine Privilegierung hervor, welche gem. 9 Abs. 8 FStrG eine ausnahmebewehrte Zulässigkeit innerhalb der Baubeschränkungszone rechtfertigen kann. Hierzu bedarf es einer Bewertung des

Einzelfalls auf Ebene der Baugenehmigung durch das Fernstraßenbundesamt.

Es ist aus den dargelegten Gründen der Privilegierung erneuerbarer Energien davon auszugehen, dass das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage innerhalb des vorgesehenen 100 m Streifens der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG zustimmen wird, da das Wohl der Allgemeinheit eine entsprechende Abweichung erfordert. Sollte das FBA wider Erwarten eine Abweichung verwehren, so wäre der Bebauungsplan in Teilen funktionslos und damit nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB. Daher wird die Zulässigkeit baulicher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone nur bedingt zugelassen, bis zum Eintritt der fachplanerischen Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt auf Ebene der Baugenehmigung. Hierbei wird auch auf die vorbehaltliche Widerrufsmöglichkeit des Bundesfernstraßen-Bundesamtes hingewiesen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Baupermission, da der Bedingungseintritt herbeigeführt werden kann.

## Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

## Höhe baulicher Anlagen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

## Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist eine Grundflächenzahl von 0,8 für die projizierte überbaubare Fläche erforderlich, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Wechselrichtern, Trafogebäuden und parkinternen Zuwegungen hervorgerufen.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Bundesautobahn A 9 (A 9) / 10 m Schutzstreifen Ferngasleitung Ontras Gastransport GmbH

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Der Geltungsbereich liegt in kurzer Entfernung zur Bundesautobahn A 9. Aus diesem Grund gelten die gesetzlichen Vorgaben des FStrG für das Planvorhaben. Mit der getroffenen Festsetzung wird gewährleistet, dass keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit der BAB A 9 durch das Planvorhaben zu erwarten sind. Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan eingestellt.

Die Belastung von Teilen des Plangebietes mit Leitungsrechten dient zum einen dazu, dem Versorgungsträger die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum anderen zum Schutz der unterirdischen Ferngasleitung. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen, Verhaltensregeln, Schutzanweisungen und Bauanträge rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

Analog mit dem Schutzstreifen entlang der Ferngasleitung wird ein Bereich definiert, der mit Leitungs-, Geh- und Fahrrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten ist.

### Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftswege

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Verläufe der bestehenden Feldwirtschaftswege werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch die Festsetzung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Feldwirtschaftswege wird zum einen die Erschließung des Plangebietes sichergestellt sowie zum anderen die öffentliche Zugänglichkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sichergestellt. Darüber hinaus sollen zur besseren Anbindung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen zwei weitere Feldwirtschaftswege mit einer Breite von 3,0 m sowie ein Feldwirtschafts-

weg mit einer Breite von 3,5 m angelegt werden.

### Unterirdische Versorgungsleitung; hier: Ferngasleitung ONTRAS Gastransport GmbH

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH. Der Verlauf der Leitung wird aus Vorsorgegründen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.

### Grünflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches, die zur Anlage von Streuobstwiesen und Heckenpflanzungen dienen sollen, werden als Grünflächen festgesetzt.

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen im Sondergebiet durch naturnahe Grünlandesaat und extensive Bewirtschaftung als Grünland zu entwickeln und durch Mahd (1 bis 2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Als Kompensation für den Brutraumverlust der Feldlerche und der Wiesenschafstelze wird die Anlage eines Blüh- und Brachestreifens gem. den Ausführungshinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark festgesetzt.

Zudem sind an den waldrandnahen Modulgestellen verschiedene Nisthilfen (Vollhö-

len, Halbhöhlen, Nischen, „Bienenhotels“) anzubringen.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen

### Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. a Nr. 25 a BauGB

Zur Eingrünung der geplanten Feldwirtschaftswege wird jeweils beidseits der Wege ein 25 m breiter Streifen mit ökologisch hochwertigen Gehölzen versehen.

Zusätzlich werden, dem Vorschlag des FNP folgend (M L1 - 2), jeweils beidseits entlang der den Solarpark durchquerenden Bestandswege 2 bis 5 m breite baumüberstandene Hecken gepflanzt.

Die Maßnahmen führen zum einen durch die Erhöhung der visuell wirksamen Strukturvielfalt zu einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsbildes. Zum anderen wird ein ökologisch hochwertiger Lebensraum für einheimische, gehölzgebundene Pflanzen und Tiere entwickelt.

Der zukünftige Gehölzbestand wirkt sich des Weiteren positiv auf die abiotischen Naturgüter (insbesondere Boden und Wasser) aus.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

### Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Analog § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt.

## Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. BbgBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs.  
4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs.  
4 BauGB i.V.m. § 87 der Brandenburgischen  
Bauordnung gestalterische Festsetzungen  
getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt. Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, sollte die notwendige Zaunanlage landschaftsangepasst eingefärbt, d.h. in gedeckten grünen Farbtönen gehalten werden.

# Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsumfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Im konkreten Fall wurde für die PV-Freiflächenanlage jedoch ein siedlungsferner Standort gewählt, um direkte Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität ausschließen zu können. Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 700 m entferntes Gebäude nordöstlich des geplanten Solarparks, welches jedoch durch ein dazwischen liegenden Gehölzbestand von dem Plangebiet getrennt ist. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen. Aufgrund der großflächig umgebenden, sichtverschattenden Gehölzbestände wird die Fläche mit Sichtbezügen deutlich eingeschränkt. Wenn überhaupt wird von den Wohngebieten aus nur ein sehr eingeschränkter Sichtbezug bestehen.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt keine Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brand-schutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln.

Von einer PV-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflexionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete) sind schädliche Umwelteinwirkungen

durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrachte Antirefleksionsschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich, schwerpunktmäßig ackerbaulich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziellen Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes**

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

### **Auswirkungen auf die Erholungsfunktion**

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Ebenso wenig handelt es sich um einen visuell stark exponierten, weit einsehbaren oder einen siedlungsnahen Standort mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität. Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes wird im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

### **Auswirkungen auf umweltschützende Belange**

„Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerischen und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Als allgemeines Entwicklungsziel wird jedoch die besondere Beachtung der Regeln grundwasserschonender Bewirtschaftung angegeben, was aus der Lage des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes „Linthe“ und des unmittelbar benachbarten Brunnens resultiert. Aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes ergeben sich besondere Schutzanforderungen, die bauplanerisch

festgesetzt werden. Da gem. § 4 Satz 1 Nr. 14 der VO die Ausweisung neuer Baugebiete grundsätzlich verboten ist, wurde ein entsprechender Befreiungsantrag gem. § 8 Abs. 1 auf Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht. Der positive Bescheid ist zwingende Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens und muss vor dem Satzungsbeschluss vorliegen.

Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach BNatSchG/ BbgNatSchAG sind nicht betroffen und befinden sich auch nicht im näheren Umfeld des Plangebietes. Für die ca. 2,5 km westlich („Plane“, DE-3842-302) bzw. ca. 3,5 km östlich („Obere Nieplitz“, 3843-301) der Planungsfläche gelegenen FFH-Gebiete kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben ausgeschlossen und damit eine Verträglichkeit attestiert werden. Die gemeldeten Arten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Lediglich die im FFH-Gebiet „Plane“ registrierte FFH-Anhang IV-Art Zauneidechse kommt nachweislich in den Saumstrukturen am Rand der Fläche vor.

Die Planungsfläche besteht aus insgesamt vier Ackerschlägen sowie einer mittlerweile vergrasteten und regelmäßig gemähten ehemaligen Ackerbrache. Daneben sind innerhalb des komplett gehölzfreien Planbereiches lediglich eutraphente Ackerrand- und Wegesäume entlang des zentral durch die Fläche führenden Feldwirtschaftswege und entlang der angrenzenden Wälder vorhanden.

Somit werden ausschließlich geringwertige Biotope beansprucht, wobei es lediglich zu einer geringen Versiegelung durch die Rammständer, Zaunpfosten und die Trafogebäude kommen wird. Die Einsaat des Solarparks mit Regiosaatgut und die Aufgabe der intensiven Ackerwirtschaft sowie die Entwicklung von Magergrünlandflächen und -streifen und die geplanten Pflanzmaßnahmen führen im Saldo zu einer Aufwertung von Biotopen und einer Verbesserung des Bodenfunktionserfüllungsgrades. Damit darf der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung trotz der geringen Versiegelung bzw. Teilversiegelung durch die Erschließungswege bilanziell als vollständig ausgeglichen gelten.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen konnten auf der Fläche und im direkten Umfeld insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen werden. Von diesen waren 18 Arten als Brutvögel sicher oder hinreichend si-

cher für den Geltungsbereich und den Wirkungsbereich während der Bauphase belegbar. Die bodenbrütende Feldlerche wurde mit 10 Brutpaaren auf der Fläche erfasst, ebenso wie ein Brutpaar der Wiesenschafstelze. Weitere Brutvögel im nahen Umfeld waren Neuntöter, Grau- und Goldammer, Pirol, und Dorngrasmücke. Die Fläche wird durch mehrere Greifvogelarten (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Turmfalke) sowie Kolkrabe und Nebelkrähe regelmäßig als Nahrungsraum genutzt.

Die Planungsfläche zeigte sich nicht als bedeutendes Rastgebiet. Registriert wurden durchziehende Blässgänse, Erlenzeisige, Stieglitze und Singdrosseln. Einmalige Beobachtungen liegen für Sperber, Wiesenweihe, Rauhfußbussard und Merlin vor.

Die genannten Brutmöglichkeiten und Teilraumnutzung als Nahrungsfläche werden durch die geplante PVA zumindest eingeschränkt. Insbesondere für die Feldlerche als häufigster Brutvogel sind Maßnahmen angezeigt. Daher wird eine ca. 12,7 ha große Fläche als Magergrünland mit einem an Bodenbrüter angepassten Mahdregime entwickelt. Weitere Magergrünländer sind am Rand des geplanten Solarparks (Waldabstandsflächen) und im Bereich der die Anlage durchquerenden Gasleitungstrasse vorgesehen. Die Maßnahme darf gleichzeitig als Verbesserung der Jagdbedingungen für Suchjäger wie Rot- und Schwarzmilan oder Mäusebussard gelten. Weitere Maßnahmen zur Biotop- und Habitatverbesserung sind die Entwicklung thermophiler Waldsäume mit Requisitenanreicherung (Stammholzstücke, Grobsteine), insbesondere für die Zauneidechse sowie die vorgesehene Anlage von Obstwiesen und Baumheckenstrukturen entlang der Wege. Die durch die Anlage führenden Wege wurden in Anlehnung an den FNP der Gemeinde mit Hecken flankiert um die strukturlose Fläche anzureichern und weitere Habitatstrukturen für Gehölzbrüter anzubieten. Gleichzeitig wurde die ursprünglich auf der Wegeparzelle vorgesehene Pflanzmaßnahme auf der geplanten Solarparkfläche verschoben, um den Korridor zu verbreitern und so die Akzeptanz/Durchgängigkeit für Großtiere (auch für den im Gebiet gesichteten Elch) zu verbessern. Neben der Aufgabe der Intensivlandwirtschaft dürften all diese Maßnahmen dazu beitragen, den durch die geringe Versiegelung verursachten Verlust an Bodenfunktionen zu kompensieren.

Weitere Abpflanzungen zur Unterbrechung von Sichtachsen zu Wohnungen oder

Wohngebieten sind aufgrund der vollständigen Abschirmung des Solarparks durch Kiefernforste nicht angezeigt.

In der Zusammenschau ist das Maßnahmenpaket geeignet die erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden oder vollständig zu kompensieren. Durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich sind die Maßnahmen bauplanungsrechtlich gesichert.

Für die lokale Fledermausfauna hat sich durch die Detektoruntersuchungen die angenommene Vermutung bestätigt, dass sich die Planungsfläche aufgrund weitgehend fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet und damit keinen essentiellen Lebensraum darstellt. Hier werden sich die strukturellen Habitatbedingungen zukünftig eher verbessern. Quartiere sind nicht betroffen.

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie Mensch und menschliche Gesundheit lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten.“

(Quelle: Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Energiepark Linthe“ in der Gemeinde Linthe; ARK Umweltplanung und –consulting, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken; Stand: 03.09.2024)

### **Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes**

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechselrichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld

sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

### **Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser**

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone III A des durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe zu Gunsten des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ sind die in den § 3 und 4 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote und Auflagen bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks zu beachten.

Die Vereinbarkeit des geplanten Energieparks mit dem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet Linthe wurde durch im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens nachgewiesen:

„Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen zeigt, dass größtenteils eine hohe bis sehr hohe Grundwassergeschütztheit vorhanden ist. Dies resultiert aus der großflächigen Verbreitung der mächtigen geringleitenden Schichten im Hangenden (Wasy).

Der Gewässerschutz innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes wird durch den Maßnahmenplan gewährleistet. Eine Reinigung der Solarmodule erfolgt nur mit Wasser ohne, dass jegliche chemische Zusätze verwendet werden dürfen. Beim Anlagenbau wird für die Bodenauffüllungen der ursprüngliche Erdaushub bzw. nur nachweislich unbelastetes Bodenmaterial verwendet. Weiterhin wird sichergestellt, dass Kraftstoffe, Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe ordnungsgemäß gelagert werden. Das gilt besonders für die Bauphase als auch für die spätere Wartungsarbeiten.

Mit der geplanten Errichtung des Solarparks wird die Fläche aufgrund der Umnutzung der langjährig intensiv genutzten Ackerfläche in ein extensiv bewirtschaftetes Grünland grundsätzlich aufgewertet: Durch den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird ein Eintrag dieser in das Grundwasser reduziert. Durch die dauerhafte Begrünung der geplanten Fläche wird der oberflächliche Wasserabfluss reduziert und die Bodeninfiltration verbessert. Zudem sinkt das Risiko für Havarien langfristig, da nach der Bauphase die Flächen nicht mehr mit schweren Maschinen bewirtschaftet werden.

Die Grünflächenpflege wird mit kleinen landwirtschaftlichen Maschinen (Mulcher, Aufsitz-Rasenmäher) realisiert. Eine Tierhaltung zur Grünflächenpflege wird ausgeschlossen.

In Auswertung aller vorhandenen Unterlagen und Vorsorgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage im Bereich Linthe kann eingeschätzt werden, dass sich der Bau des Solarparks nicht negativ auf den erhöhten Grundwasserschutz in der TWSZ III A auswirkt und das bestehende Schutzniveau für die Trinkwasserressource gewährleistet ist.“

(Quelle: Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet einer Photovoltaikanlage im Bereich Linthe; IBGW GmbH Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH, Nonnenstraße 9, 04229 Leipzig; Stand: 01.11.2023)

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist bei Beachtung der aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen insgesamt nicht zu rechnen.

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend verloren.

Solarparks leisten einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion

erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie**

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs**

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gewährleistet, der - von Linthe aus kommend - von Nordosten her an die Fläche heranzuführt.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 9 dürfen durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht negativ beeinträchtigt werden. Die geplante Ausrichtung der Solarmodule und die Einzäunung des Gebietes müssen sicher stellen, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 9 in keiner der beiden Fahrtrichtungen von Reflexionen betroffen sein werden, so dass keine Blendrisiken bestehen.

Die Vereinbarkeit des geplanten Energieparks mit der angrenzenden BAB A 9 wurde im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme untersucht, die zu folgendem Fazit kommt:

„Im Rahmen der Analyse wurden Gefahren durch Blendeffekte herausgearbeitet und festgehalten, welche Objekte vor Blendeffekten durch die PV-Anlage im Umfeld geschützt sein müssen. Bei den schutzbedürftigen Objekten handelt es sich um die Bundesautobahn A9, welche in westlicher Richtung an die PV-Anlage angrenzt. Es konnte gezeigt werden, dass die Auswirkungen der Reflexion auf die Autobahn, durch eine Vergrößerung des Neigungswinkels der ersten, an die Autobahn angrenzende, Modulreihe nachweislich eliminiert werden. Somit werden auch ohne weitere Sichtschutzmaßnahmen keine Blendwirkungen im Sinne der „Licht-Leitlinie“ auftreten.“

Eine Bebauung der Freifläche neben der Autobahn kann entsprechend der in Abbildung 3 der Stellungnahme gezeigten Belegung unter den vorangehend beschriebenen Anlagenparametern aus gutachtlicher Sicht im Hinblick auf die Vermeidung von Blendeffekten freigegeben werden.“

(Quelle: Gutachterliche Stellungnahme zur Blendwirkung; Leipziger Energie GmbH & Co. KG, Burgstraße 1 – 5, 04109 Leipzig, Stand: 15.04.2024)

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen auf die Belange des Klimas**

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instand-

haltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

### **Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes**

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Negative Auswirkungen der Planung auf private Belange sind nicht zu erwarten.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

### **Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie

- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Stadt- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach aktuellem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

### **Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes**

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

### **Fazit**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Linthe zu

dem Ergebnis, das Planvorhaben umzusetzen.